

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 3/1917 (1917)

**Artikel:** Kanton Uri

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-23205>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 5. Die Benützung jeglicher Hilfsmittel — mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten — sowie jede andere Unredlichkeit oder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, kann mit Zurückweisung von der Prüfung resp. mit Verweigerung des Patentes bestraft werden.

§ 6. Über das Ergebnis der Prüfung, an welcher der Erziehungsrat durch einen Delegierten vertreten wird, hat der bestellte Examinator unter Beischluß der schriftlichen Arbeiten und mit einem Antrage betreffend die zu erteilende Patentnote einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 20, für Ausländer pro Fach Fr. 40; außerdem ist für Ausferdigung des Patentes eine Kanzleigebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist nebst der Kanzleigebühr von Fr. 5 ein Betrag von Fr. 50 zu bezahlen.

#### IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

#### V. Kanton Schwyz.

**Verordnung betreffend Bekämpfung ansteckender Krankheiten.** (Vom 11. März 1916.)

Der Regierungsrat,

in der Absicht, die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, hauptsächlich durch die Schuljugend, zu verhindern,

auf den Antrag des Sanitätskollegiums vom 26. Februar 1916,

beschließt:

§ 1. Kinder, welche an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Röteln, Masern, Varizellen (Wasserpocken), Keuchhusten, Mumps, Diphtherie und Unterleibstyphus (Nervenfieber) leiden, sind für so lange vom Schul- und Kirchenbesuch auszuschließen, bis jede Ansteckungsgefahr als beseitigt zu betrachten ist. Ebenso ist ihnen untersagt, sich in andere Häuser, auf die Gasse und Spielplätze zu begeben.

Bei Diphtherie und Scharlach soll ein ärztliches Zeugnis über die Erlaubnis zum Wiederbesuch der Schule, Kirche etc. beigebracht werden. Wo ein solches nicht beigebracht werden kann, sollen die